

Bewerbungs- und Vergabebedingungen

1. Allgemeine Verfahrenshinweise

Verfahrensart

Die Ausschreibung wird im Wege eines EU-weiten offenen Verfahrens durchgeführt. Die Stadt Übach-Palenberg, im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet, verfährt nach der Vergabeverordnung (VgV) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Begleitung des Verfahrens durch externen Berater

Die Stadt Übach-Palenberg lässt sich bei der Durchführung des Verfahrens durch die KoPart eG beraten. Der Berater nimmt keine verfahrensleitenden Maßnahmen vor und trifft keine Entscheidungen für den öffentlichen Auftraggeber. Geheimhaltungsbedürftige Daten werden zwischen Auftraggeber und Berater über einen passwortgeschützten Downloadserver innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht.

Fehler oder Unklarheiten

Enthalten die Vergabeunterlagen Fehler oder Unklarheiten, die der Bewerber erkennt oder erkennen kann, so hat er die ausschreibende Stelle unverzüglich schriftlich über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals der Wirtschaftsregion Aachen darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat. Diese Fragen oder Einwände müssen unverzüglich spätestens bis zum **22.10.2026** bei der Plattform eingegangen sein.

Die Beantwortung erfolgt von der ausschreibenden Stelle auf der Plattform. Der Auftraggeber beantwortet Bieterfragen so rechtzeitig, dass die Fristen nach § 20 Abs. 1 S. 1 VgV gewahrt werden.

Datenschutz

Der öffentliche Auftraggeber hält die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung ein. Auf die den Vergabeunterlagen beiliegende Information zur DSGVO wird hingewiesen.

Akteneinsicht und Geheimnisschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach § 160 GWB alle Verfahrensbeteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht haben.

Mit der Abgabe eines Angebotes werden diese Unterlagen in die Vergabeakte aufgenommen. Jeder Bewerber oder Bieter muss daher mit der Möglichkeit rechnen, dass sein Teilnahmeantrag oder sein Angebot, mit allen wesentlichen Bestandteilen, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt daher im eigenen Interesse aller Verfahrensbeteiligten schon in den Angebotsunterlagen bzw. den Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese entsprechend kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse).

Der öffentliche Auftraggeber ist als Vergabestelle bei der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens dazu verpflichtet, die Vergabeakten der Vergabekammer sofort zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 GWB). Ein Bieter hat sich daher in einem solchen Fall zur Durchsetzung seiner Rechte an die Vergabekammer zu wenden.

2. Angebotsabgabe

2.1 Verwendung von Vordrucken

Für das Angebot sind nur die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Unterlagen, Abschriften oder Kurzfassungen ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV. Änderungen an den Vorgaben der Vergabeunterlagen sind nicht zulässig, es sei denn, der Auftraggeber versendet rechtzeitig eine Korrektur bzw. eine Aufforderung zur Korrektur an die Bewerber.

Gibt eine Person oder ein Unternehmen die von ihr/ihm von der Vergabeplattform heruntergeladenen Vergabeunterlagen an andere Unternehmen weiter, trägt sie/es die Verantwortung für die vollständige und unveränderte Weitergabe der Vergabeunterlagen und auch für die weiteren Informationen, Ergänzungen und Änderungen, die über die Vergabeplattform bereitgestellt werden.

2.2 Abgabe von Angeboten

Elektronische Angebote sind nur über die Vergabeplattform zugelassen. Auf anderem Wege übermittelte Angebote, wie z.B. Telefax und E-Mail etc. sind nicht zugelassen (Nutzung § 64 VgV).

Bei der Abgabe eines elektronischen Angebots (nur über die Vergabeplattform möglich) sind die Formulare auszufüllen. Die ausgefüllten Dokumente sind auf die Vergabeplattform hochzuladen.

Später eingehende Angebote sind gemäß § 57 (1) Nr. 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen. Das Risiko der fristgerechten Zustellung liegt beim Bieter.

Grundlage der Angebotsabgabe ist die Leistungsbeschreibung und das dazugehörige Leistungsverzeichnis, wie es in diesen Vergabeunterlagen enthalten ist. Das Angebot darf nur die Eintragungen sowie die in den Vertragsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.

Das Angebot muss vollständig sein; es muss alle geforderten Preisangaben und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten.

Die weiteren in der „Liste der geforderten Erklärungen, Eigenerklärungen und Eignungsnachweise“ geforderten Eignungsnachweise und Erklärungen sind mit dem Angebot einzureichen. Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende Unterlagen nachzufordern (§ 56 Abs. 2 VgV). Die Nachforderung gilt nicht für das Angebotsformular, das Leistungsverzeichnis mit den Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bei Nachforderung fehlender Unterlagen sind diese spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die ausschreibende Stelle vom Bieter vorzulegen.

Die Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist auf elektronischem Weg über die Angebotsplattform eingereicht werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die ausschreibende Stelle. Das Risiko der fristgerechten Zustellung liegt beim Bieter. Später eingehende Angebote sind gemäß VgV von der Wertung ausgeschlossen. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang Ihres Angebotes ist der Eingangsvermerk der Vergabeplattform.

Auf anderem Wege übermittelte Angebote, wie z. B. Telefax und E-Mail etc. sind nicht zugelassen.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Angebote elektronisch über die Vergabeplattform zurückgezogen werden.

Zum Eröffnungstermin sind Bieter bzw. deren Bevollmächtigte und die Öffentlichkeit nicht zugelassen.

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind Bieter an ihr Angebot gebunden.

2.3 Preise

Die Preise sind als Festpreise für jede vorgesehene Position ohne Umsatzsteuer einzutragen. Der Umsatzsteuerbetrag ist nur an der vorgesehenen Stelle auszuweisen. Die Preise müssen sämtliche Nebenkosten enthalten.

Skontoangaben werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Preise sind in Euro auf zwei Dezimalstellen gerundet anzubieten.

Stimmen Einzelpreise und die Gesamtpreise rechnerisch nicht überein, dann sind die Einzelpreisangaben entscheidend. Tritt dieser Fall auf, dann werden die Einzelpreise mit dem angegebenen Berechnungsfaktor multipliziert und so der Gesamtpreis (netto) ermittelt.

2.4 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

2.5 Arbeits-/Bietergemeinschaften

Reicht eine Bietergemeinschaft ein Angebot ein, dann sind von den Mitgliedern oder Dritten die geforderten Nachweise vorzulegen. Das in den Vergabeunterlagen geforderte Formular ist hinsichtlich der Mitglieder, von denen geforderte Erklärungen oder Eignungsnachweise zur Erfüllung der Anforderungen vorgelegt werden, auszufüllen.

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftlichen Bieter müssen vor Zuschlagserteilung dem Auftraggeber übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters

und

- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Das in den Vergabeunterlagen geforderte Formular ist auszufüllen

2.6 Eignungslleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.

Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Art und Umfang der Mittel müssen schriftlich (z.B. einer Verpflichtungserklärung) dargestellt werden.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach (Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens) oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der Bieter muss, sofern er beabsichtigt ein anderes Unternehmen einzusetzen, dieses ersetzen, wenn es die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllt oder bei diesem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen. Sofern bei dem anderen Unternehmen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes

gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Bieter das Unternehmen ersetzt. Der Auftraggeber setzt dem Bieter dazu eine Frist. Alternativ kann der Bieter, sofern er dazu rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, in diesem Fall die Leistung auch selbst erbringen.

Bedient sich ein Bieter der Eignungsleihe nach § 47 VgV, so hat dieser bei Vorlage einer EEE auch für denjenigen von dem er sich die Eignung leiht, eine EEE oder andere nach diesen Vergabeunterlagen für ihn erforderliche Nachweise vorzulegen.

Erbringt der Bieter alle geforderten Nachweise selbst und möchte dennoch andere Unternehmen bei der Leistungserbringung einsetzen, sind von diesen die in der „Liste der geforderten Erklärungen, Eigenerklärungen und Eignungsnachweise“ genannten Erklärungen abzugeben und die geforderten Eignungsnachweise für die zu übernehmende Leistung innerhalb einer Frist von 6 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die zwischen Beginn der Angebotsbewertung und Zuschlagserteilung liegt, vorzulegen.

3. Eignung

Die Bieter müssen zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit die geforderten Eignungsnachweise mit dem Angebot, soweit der Auftraggeber von der Möglichkeit der Nachforderung Gebrauch macht, zu dem vom Auftraggeber gesetzten Termin, einreichen.

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Bietergespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Eignung der Bieter oder der Angebote im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen. Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend §§ 44 - 46 VgV nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit besitzen.

Die von den Bietern einzureichenden Nachweise und Erklärungen sind für die Eignungsbeurteilung eine wesentliche Grundlage.

Bieter von anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland müssen nach EU-Vorschriften vergleichbare Unterlagen, äquivalente Nachweise von vergleichbaren Institutionen (siehe auch EG-Liefer- und Dienstleistungsrichtlinie) mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache einreichen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des EWR-Abkommens werden anerkannt.

Der Auftraggeber fordert zur Überprüfung der Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB bezüglich des Bieters, der für den Zuschlag vorgesehen ist, seinen Unterauftragnehmern und anderen von ihm einbezogenen Unternehmen vom Bundeskartellamt einen Auszug aus dem

Wettbewerbsregister an. Die Informationen aus dem Wettbewerbsregister dienen der Vorbereitung und Prüfung der Vergabeentscheidung.

4. Zuschlag

Der Zuschlag im Vergabefall erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot anhand der nachfolgend genannten Kriterien:

Preis: 100%

Bewertungsmaßstab für den Preis ist die Höhe des Angebotes Netto-Gesamtpreis.

Der niedrigste Preis wird mit der höchsten Punktzahl (100 Punkte) bewertet.

Die weiteren Angebote werden nach folgender Formel mit Punkten bewertet:

$$P = 100 - ((\text{Preis des jeweiligen Angebotes} - \text{niedrigster Preis}) \times 100 / \text{niedrigster Preis}).$$

Dabei ist "P" die Punktzahl für das zu bewertende Angebot. 100 Punkte erhält das für den Zuschlag zugelassene Angebot mit dem niedrigsten Preis für das jeweilige Los.

"0" Punkte erhalten Angebote, die doppelt so teuer oder mehr als doppelt so teuer als das preislich niedrigste für die Wertung zugelassene Angebot sind.

5. Sonstiges

Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann ist die zuständige Vergabekammer (§ 156 GWB):

Vergabekammer Nordrhein-Westfalen
Albrecht-Thaer-Str. 9
48128 Münster

Neben den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.